

Statuten

Oekumenische Wohnbaugenossenschaft Luzern OeWL

(Firmennummer: CH-100.5.014.397-0)

Inhalt

- I. Name, Zweck, Grundsätze
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Die Hausgemeinschaft und andere Formen der Mitwirkung von MieterInnen
- V. Finanzordnung
- VI. Schlussbestimmungen

I. Name, Zweck, Grundsätze

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Oekumenische Wohnbaugenossenschaft Luzern OeWL" besteht mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe und auf gemeinnützige Art ihren Mitgliedern preisgünstige Wohnräume zu verschaffen, um partizipative, sichere, gemeinschaftliche, familienfreundliche und ökologisch verantwortbare Wohn- und Arbeitsformen im Sinne der kirchlichen Stellungnahmen zur Wohnungsproblematik zu ermöglichen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) den Erwerb von geeignetem Bauland oder von entsprechenden Baurechten;
- b) den Erwerb oder die Erstellung von Gebäulichkeiten;
- c) den sorgfältigen Unterhalt der Gebäulichkeiten und die Veranlassung der zur Erhaltung der Bausubstanz nötigen Renovationen;
- d) die Vermietung von Wohnungen zu Mietzinsen, die auf der Basis der Selbstkosten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Genossenschaft festzusetzen sind, und den Verkauf von Wohnungen an Mitglieder. An Genossenschaftsmitglieder vermietete Wohnungen können nicht verkauft werden, es sei denn, das betroffene Mitglied möchte die Wohnung zur Selbstnutzung erwerben;



- e) die Förderung der Mitverantwortung und Mitbestimmung der MieterInnen durch entsprechende Verwaltungsmodelle und Hausordnungen (z.B. Selbstverwaltung von Hausgemeinschaften);
- f) die Förderung des Wohnungstauschs zwischen solchen Mitgliedern, die aufgrund veränderter Familienverhältnisse weniger bzw. mehr Wohnraum benötigen;
- g) die Förderung integrierten Wohnens zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen (SchweizerInnen/AusländerInnen, Behinderte/Nichtbehinderte, Familien/Alleinstehende ...);
- h) die Unterstützung von Bestrebungen, die das Quartierleben gestalten (Quartiertreffs, Gemeinschaftsräume und Anlagen);
- i) die Akquisition von Darlehen bei Privaten und Institutionen, die der Genossenschaft Kapital zur Verfügung stellen wollen;
- j) Werbung für den Genossenschaftsgedanken.

Um ihren Zweck zu erreichen, kann die Genossenschaft Teile von Liegenschaften als Gewerberäume vermieten.

Art. 3: Grundsätze

- 1) Die Genossenschaft will besonders die Kräfte kirchlicher Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen für die Ziele der Genossenschaft gewinnen. Sie steht jedoch Menschen aus allen Religionen und Weltanschauungen offen.
- 2) Bei Veräußerung von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der/die ErwerberIn keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne des WEG, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.
- 3) Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihrer Ziele mit anderen gemeinnützigen Wohn-genossenschaften zusammenarbeiten. Eine eventuelle Fusion ist nur mit einer Genossenschaft des gemeinnützigen Wohnungsbaues zulässig.
- 4) Die Genossenschaft fördert insbesondere den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) und der entsprechenden kantonalen und kommunalen Erlasse.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

- 1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche Personen;
 - b) juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
 - c) öffentlichrechtliche Körperschaften.



- 2) Über die Aufnahme entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Genossenschaftsvorstand. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 3) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- 4) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- 5) Stirbt ein/e GenossenschaftlerIn, so können die Erben oder ein/e von ihnen bezeichnete/r VertreterIn nach Massgabe von Art. 5.2 mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des/r Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 6.2.
- 6) Weist eine Gerichtsinstanz in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil eine Wohnung dem/der EhegattIn eines Genossenschaftsmitglieds zu, kann der Vorstand dem Genossenschaftsmitglied die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf den/die EhegattIn übertragen. Soweit diese/r EhegattIn nicht bereits Genossenschaftsmitglied ist, setzt eine entsprechende Übertragung des Mietvertrags den Erwerb der Mitgliedschaft durch den/die in der Wohnung verbleibende EhegattIn einschliesslich der Übernahme der Pflichtanteilscheine voraus.
Im übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.

Art. 5: Pflichten und Rechte

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
 - Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.
- 2) Jedes Mitglied muss mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein von Fr. 1000,- zeichnen. Ist die Mitgliedschaft mit der Miete an Räumlichkeiten oder dem Kauf einer Wohnung verbunden, kann der Vorstand die Uebernahme mehrerer Anteilscheine zur Pflicht machen.
- 3) Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.
- 4) Eine Gewinnbeteiligung und die Ausrichtung von Tantièmen ist ausgeschlossen.
- 5) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Mietobjektes ohne Einhaltung der Kündigungsfristen oder Termine ist das Mitglied zum Tragen von Mietzinsausfällen verpflichtet, die sich aus der Anwendung der Grundsätze der Wohnungszuteilung in der Genossenschaft ergeben.
- 6) Sollte die Genossenschaft Grundeigentum oder Rechte daran veräussern, so ist den GenossenschaftlerInnen vorab Gelegenheit zu geben, diese zu erwerben.



Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Liquidation einer juristischen Person.
- 2) Ausscheidende Mitglieder haben nur Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilskapitals, und zwar höchstens zum Nennwert der entsprechenden Anteilscheine.

Art. 7: Austritt

Ein Austritt muss ein Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Art. 8: Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine statutarischen oder mietvertraglichen Pflichten grob verletzt oder in schwerwiegender Weise die Genossenschaft schädigt oder gefährdet.
- 2) Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht auf Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
- 3) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gemäss OR 846 Abs. 3 den Richter anrufen. Eine solche Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung für die Kündigung des Mietverhältnisses.

III. Organisation

Art. 9: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Genossenschaftsvorstand,
- die Revisionsstelle,
- die Ausschüsse, sofern der Vorstand solche bestellt.

Art. 10: Generalversammlung

- 1)
 - a) Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jede/r GenossenschafterIn berechtigt.
 - b) Sie/er kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann gemäss OR 886 Abs. 1 kein/e Bevollmächtigte/r mehr als ein/e GenossenschafterIn vertreten und kein/e Genossenschafter/in mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
 - c) Nicht handlungsfähige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen VertreterInnen wahrnehmen.



- 2) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlags;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschluss über die Verwendung des Reinertrags;
 - e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
 - g) Beschluss über die Verzögerung der Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausscheidender Mitglieder;
 - h) Genehmigung von allgemeinen Richtlinien für den Erwerb von Liegenschaften und für die Hausmietverträge;
 - i) Beschluss über die Veräusserung von Grundstücken, ausgenommen Verkauf von Wohnungen an Mitglieder;
 - j) Beschluss über die Finanzierung von Neubauprojekten;
 - k) Beschluss über Anträge, die dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden;
 - l) Beschluss über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
 - m) Änderung und Ergänzung der Statuten sowie Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;

Art. 11: Einladung

- 1) Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 2) Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen und vom Vorstand sofort den GenossenschaftlerInnen mitzuteilen.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.

Art. 12: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 13: Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.
- 2) Die Generalversammlung wählt und beschliesst, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der PräsidentIn doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.



Art. 14: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn

- sie vom Vorstand oder der Revisionsstelle verlangt wird;
- sie von einem Zehntel der Mitglieder oder, falls die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder aufweist, von mindestens drei Mitgliedern schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Abgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen;
- wenn eine vorhergehende Generalversammlung sie beschlossen hat.

Art. 15: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bis höchstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte eine/n PräsidentIn, eine/n VizepräsidentIn, eine/n RechnungsführerIn und eine/n AktuarIn.

Art. 16: Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt die Geschäftsführung.
- 2) Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon oder die Vertretung der Genossenschaft ganz oder teilweise auf einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an ein oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.
- 3) Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und regelt die Art der Unterschriftsberechtigung.

Art. 17: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat die Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind, mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach Kräften zu fördern. Im besonderen hat er folgenden Rechte und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung deren Beschlüsse;
- b) Erstellung des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und des Voranschlags;
- c) Erwerb von Liegenschaften und Verkauf von Wohnungen an Mitglieder sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte;
- d) Verwaltung und Instandstellung von Liegenschaften, soweit sie nicht von Hausgemeinschaften in Selbstverwaltung übernommen wurden;
- e) Prüfung, Projektierung und Ausführung von Bauten;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen bzw. Hausmietverträgen;
- i) Bestellung von Ausschüssen;
- j) Organisation des Wohnungstausches gemäss Art 2f;
- k) Akquisition von Darlehenskapital gemäss Art 2i;
- l) Errichtung der Selbstverwaltung von Hausgemeinschaften im Sinne von Art. 2e und 23.
- m) Erlass von Ausführungsbestimmungen der Statuten, die der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen sind.



Art. 18: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der PräsidentIn doppelt.

Art. 19: Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf eine ordentliche Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20: Revisionsstelle

- 1) Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 in Verbindung mit OR 728 bzw. OR 729; ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 in Verbindung mit OR 728a ff. bzw. OR 729a ff.
- 2) Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 21: Ausschüsse

- 1) Die Mitglieder und PräsidentInnen der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie ihre Amtsdauer werden ebenfalls durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 2) Die Ausschüsse haben dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 22: Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für ihre Bemühungen ausser dem Ersatz ihrer Spesen eine Vergütung, die von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder von Genossenschaftsorganen ist ausgeschlossen.

IV. Die Hausgemeinschaft und andere Formen der Mitwirkung von MieterInnen

Art. 23: Hausgemeinschaft

- 1) Die GenosschafterInnen und BewohnerInnen einer Liegenschaft können sich zu einer Hausgemeinschaft zusammenschliessen und mit Genehmigung des Vorstandes die Liegenschaft in Selbstverwaltung übernehmen. In grossen Liegenschaften kann die Hausgemeinschaft pro Treppenhaus oder nach anderen Kriterien gebildet werden.
- 2) Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Hausgemeinschaften werden in speziellen Ausführungsbestimmungen (Reglement) festgelegt, die der Vorstand beschliesst.



Art. 24: Andere Formen der Mietermitwirkung

- 1) Wenn die BewohnerInnen einer Liegenschaft nicht wünschen, das entsprechende Objekt in Selbstverwaltung zu übernehmen, gewährleistet der Genossenschaftsvorstand Verwaltung und Unterhalt. Dadurch entstehende höhere Personalkosten werden auf die Mietzinsen überwält.
- 2) In solchen Liegenschaften kann der Vorstand andere Formen der Mitwirkung und Mitverantwortung von MieterInnen im Rahmen der Statuten und Ausführungsbestimmungen zum Zuge kommen lassen durch:
 - Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben an BewohnerInnen (Hauswartarbeiten, Vorschlagsrecht für Vermietungen, Finanzverwaltung),
 - Ermächtigung der MieterInnen zur Ausarbeitung ihrer eigenen Hausordnung,
 - Genehmigung von Mieterinvestitionen,
 - Mieterbefragung zu Sanierungen und Renovationen,
 - Förderung der Initiativen für Gemeinschaftsräume, Fassadenbegrünung, Gestaltung der Treppenhäuser etc.

V. Finanzordnung

Art. 25: Mittel

- 1) Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel aus:
 - den Genossenschaftsanteilen,
 - Pflichtdarlehen der MieterInnen,
 - Darlehen mit oder ohne Grundpfandsicherheit,
 - Geschenken, Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen;
 - allfälligen Betriebsüberschüssen;
 - öffentlichen Wohnbauhilfen.
- 2) Es werden auf den Namen lautende Anteilscheine von Fr. 1000,- ausgegeben.

Art. 26: Zins

Aus einem allfälligen Reinertrag kann auf die Genossenschaftsanteile ein Zins ausgerichtet werden. Die Verzinsung darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art 6 Abs. 1 lit a des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe). Es wird ein Reservefonds nach Massgabe von OR 860 geäufnet. Vorbehalten bleibt OR 859 Abs. 3.

Art. 27: Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.



Art. 28: Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen

- 1) Aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitgliedern bzw. deren Erben werden auf Verlangen die Genossenschaftsanteile zurückbezahlt. Auch Teilrückzahlungen ohne Aufgabe der Mitgliedschaft sind möglich. Dabei gilt die einjährige Kündigungsfrist wie beim Austritt. Die Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 6.2 höchstens zum Nennwert der einbezahlten Genossenschaftsanteile.
- 2) Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile in den vorgenannten Fällen erfolgt ordentlicherweise innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Falls es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung höchstens drei Jahre hinauszuschieben.
- 3) Hat ein Genossenschaftsmitglied Anteilscheinkapital vertraglich für eine bestimmte Mindestdauer gezeichnet, so erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich nicht vor Ablauf der fest versprochenen Dauer.

Art. 29: Verrechnung von Forderungen

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr zustehenden Forderungen gegenüber dem ausscheidenden Mitglied mit dessen Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Art. 30: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31: Statutenänderungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen (unter Vorbehalt von OR 889 Abs. 1). Soweit das Gesetz Statutenänderungen einer gemeinnützigen Organisation als genehmigungspflichtig bezeichnet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorbehalten.
- 2) Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen müssen den Mitgliedern mit ihrem genauen Wortlaut spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bekannt sein.

Art. 32: Auflösung

- 1) Die Auflösung durch Liquidation oder Fusion kann nur mit Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller an der Generalversammlung anwesenden GenossenschafterInnen beschlossen werden.
- 2) Im Fall einer Liquidation werden die Genossenschaftsanteile - nach Tilgung sämtlicher Schulden - gemäss Art. 6.2 ausbezahlt.



- 3) Das bei einer Liquidation der Genossenschaft nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus ausgehändigt.

Art. 33: Mitteilungen, Publikationsorgan

- 1) Die Statuten und Statutenänderungen sind gemäss § 3 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung dem Finanzdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Mitteilungen an die GenossenschaftlerInnen erfolgen schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 11. Juni 1991 verabschiedet und am 13. September 1991 vom Baudepartement des Kantons Luzern als zuständiger Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Wohngenossenschaften genehmigt.

Die Generalversammlung vom 14. Mai 1997 nahm eine Statutenrevision vor.

Die Generalversammlung vom 15. Mai 2001 änderte Artikel 28, Absatz 1 der Statuten.

Die Generalversammlung vom 19. Mai 2011 änderte den Titel, Artikel 9, Artikel 10 (Absatz 2c und e), Artikel 14, Artikel 20 und Artikel 33 (Absatz 1) der Statuten.



Florian Flohr
Präsident



Jörg Spöring
Aktuar

- 3) Das bei einer Liquidation der Genossenschaft nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus ausgehändigt.

Art. 33: Mitteilungen, Publikationsorgan

- 1) Die Statuten und Statutenänderungen sind gemäss § 3 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung dem Finanzdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Mitteilungen an die GenosschafterInnen erfolgen schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 11. Juni 1991 verabschiedet und am 13. September 1991 vom Baudepartement des Kantons Luzern als zuständiger Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Wohngenossenschaften genehmigt.

Die Generalversammlung vom 14. Mai 1997 nahm eine Statutenrevision vor.

Die Generalversammlung vom 15. Mai 2001 änderte Artikel 28, Absatz 1 der Statuten.

Die Generalversammlung vom 19. Mai 2011 änderte Artikel 20 und Artikel 33, Absatz 1 der Statuten.



Florian Flohr
Präsident



Jörg Spöring
Aktuar

09. Sep. 2011

